

Richtlinien der Ortsgemeinde Waldsee

vom 16.11.2001

neueste Fassung

H. F. Haub v.

04.04.05

- zur Förderung der örtlichen Vereine
- zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit
- zur Förderung der örtlichen Seniorenarbeit
- zur Ehrung und Würdigung von Mitbürgerinnen und Mitbürgern für besondere Verdienste

PRÄMBEL

Die Aktivitäten der örtlichen Vereine und ihre vielseitigen Angebote zur Freizeitgestaltung verbessern wesentlich die Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger, bieten der Jugend und allen Mitbürgern beste Möglichkeiten zur Integration in die Dorfgemeinschaft und steigern nicht zuletzt den Wohnwert unserer Gemeinde.

Die Ortsgemeinde Waldsee bemüht sich deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten die örtlichen Vereine nachhaltig zu unterstützen.

§ 1

Fördergrundsätze

(1) Nach diesen Richtlinien werden nur Vereine gefördert, deren Mitglieder zu mindestens 50 % Einwohner von Waldsee sind.

Der Nachweis ist auf Anforderung der Ortsgemeinde zum Zeitpunkt der Förderungsbewilligung vom Verein zu erbringen.

(2) Die Höhe der finanziellen Förderung wird jährlich im Haushaltsplan der Ortsgemeinde festgesetzt.

Die jeweilige Finanzsituation der Ortsgemeinde ist dabei zu berücksichtigen.

(3) Spenden vom Regiebetrieb Stromversorgung (EVU) Waldsee an örtliche Vereine können auf Förderungen nach diesen Richtlinien angerechnet werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

(5) Politische Parteien und politisch tätige Gruppen werden von der Ortsgemeinde nicht gefördert.

§ 2

Festbetragsförderung für den vereinsnotwendigen Geschäftsbetrieb

(1) Die in Abs. 5 aufgeführten Vereine erhalten jährlich einen Festbetrag als Zuschuss zu den vereinspezifischen, laufenden Aufwendungen für z.B. kleinere Unterhaltungsmaßnahmen an Vereinsheimen und anderen Vereinsanlagen, Anschaffung von Materialien und Gerätschaften, die dem Vereinszweck dienen, Sachkosten für Vereinsaktivitäten (Durchführung von Festen, Freizeiten etc.)

(2) Die Förderhöhe orientiert sich an der jeweiligen Vereinssituation unter Berücksichtigung von Kriterien wie - vorhandene Vereinsanlagen, Mitgliederstärke, Jugendarbeit, Einnahme und Ausgabesituation des Vereins, Einbindung in das örtliche Vereinsleben u.a.

(3) Die jährlichen Fördermittel werden im Haushaltsplan bereitgestellt und jeweils ohne Beantragung durch die Vereine in der Jahresmitte ausbezahlt.

(4) Die Ortsgemeinde kann von den geförderten Vereinen den Nachweis darüber verlangen, dass die Fördermittel für die in Abs. 1 genannten Zwecke verwendet werden.

Fördermittel, die nicht zweckgerecht verwendet worden sind, können zurückgefordert werden.

(5) Folgende Waldseer Vereine werden mit einem Pauschalbetrag als allgem. Betriebskostenzuschuss, der jeweils im Haushaltsplan festgesetzt wird, gefördert:

Arbeitergesangverein Frohsinn 1900 Waldsee e.V.

Angelsportverein Waldsee e.V.

Arbeiterwohlfahrt Waldsee

Aspen-Eve-Rockfreunde Waldsee e.V.

Allgemeiner Sportverein Waldsee e.V. 1946

Deutsches Rotes Kreuz, Ortsgruppe Waldsee

Ev. Frauenkreis Waldsee

FCK-Fanclub Westkurve 80

Verein der Hundefreunde e.V. Waldsee

Kath. Frauengemeinschaft Waldsee

Kath. Kirchenchor Waldsee

KV UNO

Männergesangverein Concordia 1861 Waldsee e.V.

Männergesangverein Eintracht 1898 Waldsee e.V.

Obst- u. Gartenbauverein e.V. Waldsee 1903

Partnerschaftsverein Waldsee-Ruffec e.V.

Pfälzerwaldverein, Ortsgruppe Waldsee

Prot. Kirchenchor Waldsee / Otterstadt
Turngesellschaft 1922 Waldsee e.V., Abteilung Spielmannszug
Sunshine Singers
Tennisverein e.V.
Turngesellschaft 1922 Waldsee e.V.

§ 3

Jugendförderung

Waldseer Teilnehmer an Jugendfreizeiten örtlicher und nichtörtlicher Vereine oder anderer Träger erhalten einen Zuschuss pro Tag der Freizeitmaßnahme, wenn die Freizeitmaßnahme mindestens 4 Tage an einem Stück dauert. An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gezählt.

Die Höhe der Förderung beträgt pro Tag **3 €**

Bezuschusst werden Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, darüberhinaus nur Jugendliche ohne eigenes, regelmäßiges Einkommen (Schüler, Studenten, Arbeitslose).

Für jeweils bis zu 10 Kinder oder Jugendliche wird ein Betreuer mit dem gleichen Betrag wie ein Jugendlicher bezuschusst.

Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragseingänge.

§ 4

Seniorenförderung

Für Waldseer Teilnehmerinnen und Teilnehmer von reinen Seniorenveranstaltungen erhalten die örtlichen Kirchengemeinden oder sonstigen örtlichen Wohlfahrtsorganisationen einen Betrag von **3 €** pro Person.

Den Förderungsbetrag gibt es für die Teilnehmer, die das 65. Lebensjahr überschritten haben.

An einer förderungsfähigen Veranstaltung müssen mindestens 25 Personen teilgenommen haben.

Gefördert wird nur eine Veranstaltung der jeweiligen Kirchengemeinde oder Organisation pro Kalenderjahr.

Eine besondere Förderung erhält der Angelsportverein für die Veranstaltung des Fischessens für die 10 ältesten Männer in Höhe von **150 €**

§ 5

Investitionszuschüsse

(1) Die Ortsgemeinde bezuschusst unter Berücksichtigung der jeweiligen Vereinssituation Ausgaben für Investitionen in Sachanlagen oder sonstige Anschaffungen, sofern diese dem unmittelbaren Vereinszweck dienen.

(2) Die Vereine haben vor Beginn der Investitionsmaßnahme oder vor der Tätigkeit von Anschaffungen einen Antrag auf Förderung mit Beschreibung des Vorhabens und Beifügung eines Finanzierungsplanes bei der Verwaltung einzureichen.

(3) Investitionen oder Anschaffungen, die nach Abs. 1 gefördert werden sollen, müssen einen Geldwert von mindestens **3.000 €** haben.

(4) Die anerkannten zuschussfähigen Kosten werden bis zu einer Höhe von **250.000 €** mit 20 % bezuschusst.

Bei zuschussfähigen Kosten von mehr als **250.000 €** entscheidet der Ortsgemeinderat im Einzelfall über die Gesamtförderung der Maßnahme.

(5) Während einer Baumaßnahme können Abschlagszahlungen auf die beantragte Förderungshöhe nach Baufortschritt geleistet werden.

(6) Nach Abschluss der Maßnahme ist vor der Auszahlung der letzten Förderungsrate ein Schlussverwendungsnachweis mit Vorlage der Originalbelege vom jeweiligen Verein zu erstellen.

(7) Bei Vereinen, die bei ihren Maßnahmen oder Anschaffungen Vorsteuer geltend machen zu können, sind nur die Nettobeträge zuschussfähig.

(8) Zu den zuschussfähigen Kosten gehören auch geldwerte Eigenleistungen. Pro geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von **8 €** als förderfähig anerkannt. Die Verwaltung muss die gemeldete Stundenzahl im Hinblick auf die geleistete Arbeit überprüfen und gesondert anerkennen.

(9) Die Ortsgemeinde wird eine Maßnahme nur fördern, wenn die Gesamtmaßnahme für die Vereinszwecke notwendig ist

- die Finanzierung der Investition bzw. Anschaffung gesichert ist und ggfl. Folgekosten vom Verein getragen werden können

- der Verein die Belange von Natur und Umwelt, bei seinem Vorhaben besonders berücksichtigt.

(10) Die Ortsgemeinde behält sich grundsätzlich vor, im Rahmen ihrer Haushaltsplanungen den Auszahlungsmodus festzulegen.

§ 6

Fond für besondere Leistungen

Die Ortsgemeinde stellt im Haushaltsplan jährlich einen Betrag von **2.000 €** zur Verfügung, aus dem der Ortsbürgermeister in Anerkennung hervorragender Leistungen auf sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichem Gebiet den entsprechenden Vereinen, Mannschaften oder Einzelpersonen eine Förderung zuerkennen kann.

§ 7

Zuwendungen bei Vereinsjubiläen

- (1) Alle Vereine erhalten bei zur Feier kommenden Jubiläen, die auf einer durch 10 oder 25 teilbaren Jahreszahl seit Gründung des Vereins beruhen, eine Zuwendung der Ortsgemeinde.
- (2) Für durch 10 teilbare Jubiläumsjahre eines Vereins gewährt die Ortsgemeinde eine Zuwendung in Höhe von **100 €**
- (3) Für durch 25 teilbare Jubiläumsjahre eines Vereins gewährt die Ortsgemeinde eine Zuwendung in Höhe von **250 €**
- (4) Für durch 50 teilbare Jubiläumsjahre eines Vereins gewährt die Ortsgemeinde eine Zuwendung in Höhe von **400 €**
- (5) Es wird immer nur die höchstmögliche Zuwendung nach den Absätzen 2, 3 und 4 gewährt.
- (6) Andere Vereinsjubiläen werden nicht bezuschusst.

§ 8

Förderung der Partnerschaft mit Ruffec

Die Ortsgemeinde fördert in besonderer Weise die Beziehungen zur Partnergemeinde in Ruffec, Frankreich.

(1) Bei Schüleraustauschen im Klassenverband mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen übernimmt die Ortsgemeinde die Kosten für den Omnibus nach Ruffec.

(2) Bei Besuch von Gästegruppen aus Ruffec in Waldsee fördert die Ortsgemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Gemeinschaftsaktionen wie Busfahrten, Empfangs- und Abschlusstreffen.

§ 9

Ehrungen

Die Ortsgemeinde Waldsee verleiht an Personen, die sich in besonderer Weise in ehrenamtlicher und hauptberuflicher Tätigkeit um die Gemeinde verdient gemacht haben, eine Ehrennadel in Silber und Gold sowie eine Ehrenplakette.

(1) Die Ehrennadel in Silber erhalten

- Mitglieder des Ortsgemeinderates für 15 jährige Zugehörigkeit
- Waldseer Mitglieder des Verbandsgemeinderates für 15 jährige Zugehörigkeit
- Waldseer Mitglieder des Kreistages für 15 jährige Zugehörigkeit
- Ortsbeigeordnete und Waldseer Verbandsbeigeordnete für 5 Jahre Amtszeit
- Vereinsvorsitzende für 10 Jahre Amtszeit

(2) Die Ehrennadel in Gold erhalten

- Mitglieder des Ortsgemeinderates für 20 jährige Zugehörigkeit
- Waldseer Mitglieder des Verbandsgemeinderates für 20 jährige Zugehörigkeit
- Waldseer Mitglieder des Kreistages für 20 jährige Zugehörigkeit
- Ortsbürgermeister für 5 Jahre Amtszeit
- Ortsbeigeordnete und Waldsee Verbandsbeigeordnete für 10 Jahre Amtszeit
- Vereinsvorsitzende für 15 Jahre Amtszeit

...7

(3) Die Ehrenplakette erhalten

- Mitglieder des Ortsgemeinderates für 25 jährige Zugehörigkeit
- Waldseer Mitglieder des Verbandsgemeinderates für 25 jährige Zugehörigkeit
- Waldseer Mitglieder des Kreistages für 25 jährige Zugehörigkeit
- Ortsbürgermeister für 10 Jahre Amtszeit
- Ortsbeigeordnete und Waldseer Verbandsbeigeordnete für 15 Jahre Amtszeit
- Vereinsvorsitzende für 20 Jahre Amtszeit

(4) Vorgenannte Amtszeiten sind nicht durch verschiedene Tätigkeiten oder Amtszeiten zu kumulieren. Eine Auszeichnung wird immer nur einmal verliehen.

(5) Über die Ehrung und die Art der Auszeichnung anderer Personen, die sich um das öffentliche Leben in Waldsee in besonderer Weise verdient gemacht oder besondere Leistungen im kulturellen, sportlichen, sozialen oder ökologischen Bereich erbracht haben, entscheidet der Hauptausschuss der Ortsgemeinde im Einzelfall.

(6) Mit der Ehrung ist jeweils die Aushändigung einer Urkunde verbunden.

(7) Die Ehrung ist jeweils durch den Ortsbürgermeister oder seinen Stellvertreter in entsprechendem Rahmen durchzuführen.

§ 10

Rückforderung

Zuschüsse nach § 4 dieser Richtlinien kann die Ortsgemeinde zurückfordern, wenn die geförderte Investition oder Anschaffung wieder veräußert wird oder der vereinsbezogenen Verwendung entzogen wird.

§ 11

Diese Richtlinien treten am01.01.2002..... in Kraft.

Ortsgemeinde Waldsee, 16.11.2001

Reiland
Ortsbürgermeister

... 3

Prot. Kirchenchor Waldsee / Otterstadt
Turngesellschaft 1922 Waldsee e.V., Abteilung Spielmannszug
Sunshine Singers
Tennisverein e.V.
Turngesellschaft 1922 Waldsee e.V.

§ 3

Jugendförderung

Waldseer Teilnehmer an Jugendfreizeiten örtlicher und nichtörtlicher Vereine oder anderer Träger erhalten einen Zuschuss pro Tag der Freizeitmaßnahme, wenn die Freizeitmaßnahme mindestens 4 Tage an einem Stück dauert. An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag gezählt.

Die Höhe der Förderung beträgt pro Tag **3 €**

Bezuschusst werden Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, darüberhinaus nur Jugendliche ohne eigenes, regelmäßiges Einkommen (Schüler, Studenten, Arbeitslose).

Für jeweils bis zu 10 Kinder oder Jugendliche wird ein Betreuer mit dem gleichen Betrag wie ein Jugendlicher bezuschusst.

Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragseingänge.

§ 4

Seniorenförderung

Für Waldseer Teilnehmerinnen und Teilnehmer von reinen Seniorenveranstaltungen erhalten die örtlichen Kirchengemeinden oder sonstigen örtlichen Wohlfahrtsorganisationen einen Betrag von **3 €** pro Person.

Den Förderungsbetrag gibt es für die Teilnehmer, die das 65. Lebensjahr überschritten haben.

An einer förderungsfähigen Veranstaltung müssen mindestens 25 Personen teilgenommen haben.

Gefördert wird nur eine Veranstaltung der jeweiligen Kirchengemeinde oder Organisation pro Kalenderjahr.

Eine besondere Förderung erhält der Angelsportverein für die Veranstaltung des Fischessens für die 10 ältesten Männer in Höhe von **150 €**